



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 043/2008

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
20.02.2008

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	05.03.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	13.03.2008	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 26 "Nonnenkamp" -5. Änderung- -Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen -Satzungsbeschluss -Beschluss der Begründung

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen die Hinweise des Kreises Coesfeld zur Kenntnis zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Nonnenkamp“ -5. Änderung- einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß § 51a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag 4:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Nonnenkamp“ -5. Änderung- in der Fassung vom Februar 2008 wird beschlossen.

Sachverhalt zu 1:

Der Kreis Coesfeld hat keine Bedenken vorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung ist durch das öffentliche

Netz vorgesehen. Der Eigentümer wird darüber informiert, dass alle geplanten Bauvorhaben im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen sind. Über das in der Straße „Sitterstiege“ vorhandene Wassernetz kann normalerweise eine Löschwassermenge von 192 m³/h sichergestellt werden. Zusätzlich wird auf die in ca. 300 m westlich vom Änderungsgebiet verlaufende Berkel als natürliche Entnahmestelle hingewiesen. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Die Löschwasserversorgung ist damit sichergestellt.

Sachverhalt zu 2:

Seitens der Stadtwerke werden keine Bedenken vorgebracht. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz vorrangig der Trinkwasserversorgung dient und die Entnahme von Löschwasser nur bedingt möglich ist. Weiterhin wird auf die in der Nähe befindliche Berkel als natürliche Entnahmestelle verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird dementsprechend geändert.

Die in der Begründung genannten Werte sind aus dem der Stadt Coesfeld vorliegenden Löschwasserplan entnommen worden. Die dort genannte Wassermenge reicht zur Sicherstellung der Grundversorgung aus. Seitens der Feuerwehr wurden keine Bedenken geäußert.

Weiterhin wird auf ein Schreiben vom 10/12/1996 verwiesen. Darin ist die grundsätzliche Zulässigkeit der Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz formuliert. Das Schreiben vom 17/1/2006 enthält weitere Hinweise zur Löschwasserversorgung im Stadtgebiet. Der Hinweis, dass seitens der Stadtwerke keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung übernommen werden kann, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt zu 3 + 4:

Während der öffentlichen Auslegung sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht worden. Somit können der Bebauungsplan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Die Begründung und die textlichen Festsetzungen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Bebauungsplan
Begründung
Textliche Festsetzungen
Stellungnahmen